

sondern wird aus politischen Gründen nicht zum Throne zugelassen. Er wird daher gar nicht als Throninhaber anerkannt, andererseits auch sein Recht nicht geleugnet. Es ist eine Regentschaft „für den, den es angeht“, gewissermaßen zur Strafe für den Throninhaber.

In ähnlicher Weise war die letzte Regentschaft in **Lippe** (1905) bis zur endgültigen Entscheidung des Thronfolgestreites eine Vertretung des unbekanntem Inhabers. Die Entscheidung des Streites ergab, daß der Regent die Regentschaft für sich selbst geführt hatte.

2. Die **Regierungsstellvertretung** wird regelmäßig in den Verfassungsurkunden nicht erwähnt, beruht aber auf zweifellosem **Gewohnheitsrechte** praeter legem, das sich aus der Zeit der absoluten Monarchie in die Gegenwart fortpflanzt. In Preußen sind Fälle dieser Art vorgekommen 1857—1859, 1878, 1887 und 1888. Aber auch in anderen Einzelstaaten sind sie nicht selten.

Voraussetzung der Regierungsstellvertretung ist, daß der **Monarch** noch in vollem Umfange **handlungsfähig** ist. Denn wäre er dies nicht, so müßte eine Regentschaft eintreten. Der Monarch fühlt sich aber in seiner Arbeitskraft geschwächt, so daß er das Bedürfnis hat, sich zu entlasten.

Demnach ist die Regierungsstellvertretung nicht gesetzliche Vertretung, sondern Vertretung **kraft Rechtsgeschäfts**.

Die **Bestellung** des Vertreters beruht allein auf dem **Willen des Monarchen**. Wie er ihn ernennt, kann er die öffentlichrechtliche Vollmacht auch jederzeit widerrufen. Selbst eine Bestellung auf bestimmte Zeit, z. B. auf drei Monate, bedeutet nicht, daß der Vertreter während dieser Zeit ein unentziehbares Recht hätte, sondern daß die Vertretung nach dieser Zeit von selbst erlischt, wenn sie nicht verlängert wird. Doch der Monarch kann auch vorher jederzeit der Vertretung ein Ende setzen.

Die **Auswahl** der zu bestellenden Person ist allein **Sache des Monarchen**. Es wird schuldige Rücksicht gegen den Thronfolger sein, wenn möglich, diesen zu bestellen. Doch rechtlich notwendig ist es nicht. Auch die Gemahlin des Monarchen, selbst ein Minister kann mit der Stellvertretung beauftragt werden.

Den **Umfang** der Vertretung zu bestimmen, ist **Sache des Monarchen**. Die Vertretung kann sich auf Erledigung aller Re-